

339

Studienordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluß Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 5. Februar 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Oktober 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2 — 424/547 — 104

St.Anz. 15/1998 S. 1054

Präambel

Teil I: Ziele des Studiums

1. Kennzeichnung der Psychologie als Wissenschaft
2. Allgemeine Ziele des Studiums
3. Tätigkeitsfeldbezogene Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Berufspraktische Tätigkeit

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Gliederung des Studiums und Studieninhalte
 - 1.1 Der erste Studienabschnitt
 - 1.2 Der zweite Studienabschnitt
2. Studienschwerpunkte
3. Lehr- und Lernformen
4. Selbststudium, zusätzliches Studienangebot
5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
6. Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
7. Prüfungen
 8. Durchführung der Prüfungen
 - 8.1 Diplom-Vorprüfung
 - 8.2 Diplom-Hauptprüfung
9. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
10. Abschlußgrad
11. Leistungsnachweise
 - 11.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen
 - 11.2 Vergabe der Leistungsnachweise
 - 11.3 Sammelbescheinigung
 - 12.1 Studienplan für den 1. Studienabschnitt
 - 12.2 Studienplan für den 2. Studienabschnitt

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Orientierungsveranstaltung
 - 1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
2. Evaluation der Lehre
3. Rechtsgrundlage der Studienordnung
 - 3.1 Grundlage der Studienordnung
 - 3.2 Geltungsbereich
4. Schlußbestimmungen
 - 4.1 Überprüfung der Studienordnung

Abkürzungen:

- ABI. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 235 ff.)
- PO Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung in Psychologie vom 7. Juli 1994 (ABI. S. 563 ff.)
- SWS Semesterwochenstunden

Präambel

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Diplomprüfung in Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 7. Juli 1994“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie.

Der Diplomstudiengang Psychologie ist dem Institut für Psychologie zugeordnet. Das Institut für Pädagogische Psychologie, das Institut für Psychoanalyse und der Fachbereich Humanmedizin erbringen Dienstleistungen nach Maßgabe der §§ 5, 10 und 22 PO.

Der Diplomstudiengang Psychologie versteht sich vornehmlich als naturwissenschaftlicher Studiengang, der mit anderen Disziplinen vernetzt ist. An diesem Selbstverständnis ist seine Studienstruktur orientiert. Dieses Fachverständnis wird von der Hochschulstrukturkommission des Landes Hessen geteilt. In ihrem Bericht aus dem Jahr 1995 behandelt die Hochschulstrukturkommission die Psychologie unter den naturwissenschaftlichen Studiengängen (siehe Hochschulstrukturkommission des Landes Hessen. Autonomie und Verantwortung — Hochschulreform unter schwierigen Bedingungen. Frankfurt am Main: Campus).

Teil I: Ziele des Studiums

1. Kennzeichnung der Psychologie als Wissenschaft

Nach dem gegenwärtigen Stand wird die Psychologie durch ihre Stellung zwischen den Sozial- und Geisteswissenschaften, den Natur- und Biowissenschaften sowie der Medizin charakterisiert. Mit diesen steht sie in vielfältigem, wechselseitigem Austausch. In dieser Zwischenstellung ist sie mit kaum einem anderen Fach vergleichbar. Als Fach kann sie sich daher auch nicht auf eine einfache Identität berufen oder sich nur einseitig in Anspruch nehmen lassen. Die Psychologie muß vielmehr in wissenschaftstheoretischer und methodologischer Hinsicht bei stets erfahrungswissenschaftlicher Ausrichtung multidisziplinär orientiert sein. Sie hat den Menschen unter verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten, ohne ihn als Ganzes aus dem Blick zu verlieren, sowohl als ein Gattungswesen in der Evolutionsreihe wie auch in seiner Individualität.

Die Fragestellungen der Psychologie übergreifen somit ein weit gespanntes Spektrum. Es reicht von der Detailforschung physiologischer Prozesse unter psychologischen Gesichtspunkten, der Analyse von Vorgängen der Informationsverarbeitung über die Feststellung und Erklärung individueller Unterschiede im Erleben und Handeln, die Gestaltung und Verbesserungen im individuellen und institutionellen Bereich, Beratung und Therapie bei Störungen bis zur Analyse sozialer Gruppenprozesse, des epochalen Wandels von Wertüberzeugungen und der Umweltgestaltung. Biologische, human-, sozial- und kulturwissenschaftliche sowie ökologische Sichtweisen ergänzen sich. Insofern liegt die Psychologie im Überschneidungsbereich vieler Einzeldisziplinen, die den Menschen und das, was er hervorgebracht hat, auf jeweils besondere Weise zum Gegenstand haben.

Unter den Methoden der psychologischen Forschung sind experimentelle Methoden, projektive und psychometrische Testverfahren zur Erfassung von Verhalten, Erleben und Leistung in Gegenwart oder Vergangenheit sowie Interviewtechniken von entscheidender Bedeutung. Weitere Methoden sind Selbst- und Fremdbeobachtungen, systematische Befragung (Exploration, Anamnese) sowie psychophysiologische, neurophysiologische und biochemische Messungen. Hinzu kommen Feldstudien (auch kulturvergleichend) und Längsschnittstudien. Die psychologische Forschung hat ferner einen spezifischen Bedarf an Methoden zur Planung und Kontrolle von Versuchen und Versuchsreihen sowie zur Verarbeitung, Auswertung und Interpretation von Daten. Statistische Methoden spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Vor allem ihre Methoden sind es, die die Psychologie auf ein Arbeitsinstrumentarium angewiesen sein lassen, das über Schreibtisch und Bibliothek und damit die Ausstattung einer Buchwissenschaft hinausgeht. Die empirische Forschung hat für die Psychologie elementare Bedeutung. Um den Erkenntnisfortschritt zu sichern, muß die methodisch-erfahrungswissenschaftliche Pluralität sowohl in den geistes- als auch in den naturwissenschaftlichen Aspekten der Psychologie beachtet werden.

2. Allgemeine Ziele des Studiums

Diese Studienordnung gibt eine Orientierung für das Studium der Psychologie mit dem berufsqualifizierenden Abschluß „Diplom-Psychologin“ / „Diplom-Psychologe“ und stellt den Studierenden das Angebot des Fachbereichs Psychologie für den Diplomstudiengang Psychologie zur Teilnahme am Lehr-, Lern- und Forschungsprozeß dar.

Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um psychologische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen, sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung psychologischer Tätigkeit auswählen oder selbst entwickeln zu können.

Das Studium ist in zwei Abschnitte gegliedert (zur näheren Beschreibung der Studienabschnitte siehe II.2.3 und III.1).

3. Tätigkeitsfeldbezogene Ziele

Die/Der Studierende soll im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie/ihn zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologe befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören zum Beispiel wissenschaftliche Untersuchungen in Grundlagenforschung und angewandter Forschung, fachliche Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich, in Schulen und Universitäten, diagnostische, beratende und psychotherapeutische Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen sowie viele andere Tätigkeiten wie im schulpсихologischen Dienst, im Verkehrswesen, in der Justiz und bei Strafvollzugsbehörden, in Betrieben, bei Markt- und Meinungsforschungseinrichtungen usw.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Für das Studium der Psychologie müssen, abgesehen von der zur Einschreibung nötigen Hochschulzugangsberechtigung (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG), keine besonderen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Eine praktische Tätigkeit, die Erfahrung in möglichen Arbeitsbereichen von Psychologinnen / Psychologen (zum Beispiel in Kliniken, Heimen, Industriebetrieben oder anderen Institutionen) vermittelt, wird nicht als Vorbedingung gefordert, kann aber im Studium förderlich sein. Hinreichende Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie englische Sprachkenntnisse sind dringend erwünscht. Fehlen diese, so tritt zu den regulären Anforderungen der ersten Semester eine erhebliche zusätzliche Belastung für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen hinzu.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

2.2 Studiendauer

Das Lehrangebot im Studiengang in Psychologie ist so organisiert, daß das Studium — einschließlich der Diplomprüfung — in neun Semestern abgeschlossen werden kann. Hierbei ist die berufspraktische Tätigkeit (vgl. II.2.4) nicht berücksichtigt.

Das Lehrangebot und der Studienplan sind so gestaltet, daß alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in acht Semestern besucht werden können.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium der Psychologie ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen; der zweite Studienabschnitt umfaßt fünf Semester einschließlich der Diplom-Hauptprüfung.

2.4 Berufspraktische Tätigkeit

Laut § 21 Abs. 1 Ziffer 3 PO muß bei der Meldung zur Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung eine insgesamt achtzehnwöchige berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen werden, die gemäß § 2 Abs. 3 PO zusammenhängend oder auf bis zu drei Teilpraktika mit einer jeweiligen Mindestdauer von sechs Wochen aufgeteilt werden kann.

Wird ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer während der Vorlesungszeit absolviert, ist die Beurlaubung für ein Semester möglich. Dieses Semester wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 PO nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Die berufspraktische Tätigkeit soll im zweiten Studienabschnitt abgeleistet werden.

Laut § 2 Abs. 3 PO können auf Antrag durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sechs Wochen angerechnet werden, die vor der Diplom-Vorprüfung abgeleistet wurden.

Die/Der Studierende soll berufspraktische Erfahrungen in Berufsfeldern erwerben, in denen Psychologen tätig sind. Die/Der Studierende soll durch die Praxiserfahrung insbesondere prüfen, in welcher Weise die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch anwendbar sind und welche Folgerungen sich daraus für ihr/sein weiteres Studium sowie für das Studium der Psychologie insgesamt ergeben.

Nur eins der drei sechswöchigen Praktika kann in Einrichtungen abgeleistet werden, die vorwiegend der Forschung dienen. Diese Einschränkung gilt nicht für Universitätskliniken und Akademische Lehrkrankenhäuser.

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist auf Wunsch bei der Auswahl von Praktikumsstellen behilflich. Bisher erfaßte Adressen von Praktikumsstellen können in den Instituten des Fachbereichs eingesehen werden. Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, daß in der betreffenden Institution eine/ein Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe tätig ist, die/der die praktisch-psychologische Tätigkeit beaufsichtigt. Sie/Er stellt auch die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus, die zusammen mit dem gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 3 PO im Anschluß an das Praktikum zu erstellenden Tätigkeitsbericht spätestens bei der Meldung zur Diplom-Hauptprüfung vorzulegen ist.

Der Tätigkeitsbericht enthält insbesondere Angaben zu:

- Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung;
- Beschreibung der eigenen Tätigkeit;
- Evaluation: Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich begründete psychologische Tätigkeit.

Die Praktikumsbescheinigung und der Tätigkeitsbericht werden vom Prüfungsausschuß bzw. von Fachvertreterinnen/Fachvertretern überprüft. Erfolgt bis drei Monate nach Einreichung kein Widerspruch, so gilt das Praktikum als akzeptiert.

Eine Ableistung eines Teils der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen für Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Gliederung des Studiums und Studieninhalte

1.1 Der 1. Studienabschnitt

Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse in den Grundlagenfächern des Studiengangs Psychologie erwerben und in Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.

Dieser Studienabschnitt umfaßt höchstens* 76 SWS an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (zum Studienplan siehe III.12.1).

Pflichtfächer der Diplom-Vorprüfung sind gemäß § 18 Abs. 1 PO:

- a) Allgemeine Psychologie I;
- b) Allgemeine Psychologie II;
- c) Entwicklungspsychologie;
- d) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie;
- e) Sozialpsychologie;

* (gemäß § 28 Abs. 5 PO)

- f) Psychologische Methodenlehre;
g) Physiologische Psychologie/ Biopsychologie.

Allgemeine Psychologie

Die Allgemeine Psychologie befaßt sich mit grundlegenden Aspekten der Psychologie und psychologischer Erkenntnis. Ihr sind Lehrveranstaltungen über die Gesetzmäßigkeiten der Wahrnehmung, des Lernens, des Denkens, der Sprache, der Motivation usw. zugeordnet. Darüber hinaus werden hier historische und methodologische Grundlagen psychologischer Theoriebildung behandelt. Zum Fach „Allgemeine Psychologie I“ gehören die Themenbereiche Wahrnehmung, Denken, Sprache und Geschichte der Psychologie; zum Fach „Allgemeine Psychologie II“ Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion.

a) Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmung und Kognition)

Im Fach Allgemeine Psychologie I werden die wesentlichen Grundlagen der Wahrnehmung und Kognition sowie auch die Basisfakten der Psychologiegeschichte (besonders 19. und 20. Jahrhundert) vermittelt. Zu den Grundlagen der Wahrnehmung gehören die Themen sensorische Psychologie, Psychophysik, Objekt- und Musterwahrnehmung, Geschehens- und Kausalwahrnehmung sowie entwicklungs-, sozial- und motivationspsychologische Wahrnehmungsaspekte. Die Hauptthemen der Kognition betreffen die Fragen der Bewußtseinsproblematik sowie die vergleichenden Untersuchungen am Tier und Menschen zum Problemlösen, Denken und zur Sprache.

Es werden verschiedene experimentalpsychologische Praktika im Grundstudium regelmäßig angeboten. Ebenso erfolgt eine Beteiligung an der methodischen Grundausbildung (zum Beispiel Versuchsplanung; methodologische Grundlagen der Experimentalpsychologie).

Für die Ausbildung typische Schwerpunkte sind die der Psychophysik und der psychologischen Bezugssystemforschung, ferner solche einer Verbindung von Wahrnehmung und Kognition sowie der von Wahrnehmung und kognitiver Entwicklung.

Weitere Ausbildungsperspektiven für das Fach Allgemeine Psychologie I in der Zukunft betreffen besondere Veranstaltungen zur Tierpsychologie, ferner Lehrangebote zu sensorisch-motorischen Aspekten der Wahrnehmung sowie Übungen bzw. Seminare zur sogenannten Künstlichen Intelligenz (KI). Außerdem ist die Einrichtung von tierpsychologischen (Verhaltens-, Beobachtungs-)Praktika, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Physiologischen bzw. Biologischen Instituten, von Interesse.

b) Allgemeine Psychologie II (Lernen/Gedächtnis und Motivation/Emotion)

Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren finden in den Kerngebieten der Allgemeinen Psychologie II, also in Lernpsychologie und Motivations- und Emotionspsychologie, in einem festen Turnus statt.

In der Lernpsychologie werden die verschiedenen Lernmodelle und Lernprinzipien auf dem Hintergrund unterschiedlicher methodologischer Positionen (Behaviorismus, Kognitivismus, Informationsverarbeitung, Konnektionismus) vorgestellt. Als weiterer wesentlicher Bestandteil des Lehrangebotes sind die unterschiedlichen Konzeptionen und Methoden der Gedächtnisforschung aufzufassen. In der Motivationspsychologie werden wichtige generelle theoretische Ansätze des Motivationskonzeptes (Trieb-, Instinkt-, Anreiz- und Feldkonzepte) dargestellt. In der speziellen Motivationspsychologie werden wesentliche Motivationsbereiche auf empirischer Basis (zum Beispiel Leistungsmotivation, Angst- und Streßkonzepte, Aggression) behandelt. In der Emotionspsychologie werden unterschiedliche Entstehungskonzepte der Emotion, Lokalisationstheorien, Klassifikation der Emotionen und Meß- und Untersuchungskonzepte aufgezeigt. In Seminaren wird auf Einzelaspekte vertiefend eingegangen (zum Beispiel Angstkonzepte, emotionale Aspekte der Aggression, psychologischer Streß, Psychoendokrinologie, kognitionspsychologische Ansätze der Emotionspsychologie).

c) Entwicklungspsychologie

Die Entwicklungspsychologie befaßt sich mit der Beschreibung, Erklärung und Optimierung psychischer Prozesse im Verlauf des gesamten Lebens. In einer solchen, die gesamte Lebensspanne umfassenden Konzeption von Entwicklung werden zwei Stränge von Theorien, Methoden und Befunden zusammengeführt und vermittelt, die sich historisch weitgehend getrennt voneinander entwickelt haben:

- Entwicklungspsychologische Theorien und Erkenntnisse zu vornehmlich universalistischen Entwicklungsprozessen, wie sie vor allem im Verlauf des Kindes- und Jugendalters betrachtet werden. Hierzu gehört ein eigenständiges Methodeninventar, das spezifisch auf die Analyse des Entwicklungsstandes bzw. von Entwicklungsverläufen von/bei Säuglingen sowie jungen und älteren Kindern ausgelegt ist.
- Entwicklungspsychologische Theorien und Erkenntnisse zu Entwicklungsverläufen im Erwachsenenalter und höheren Alter, die vornehmlich die individuellen Unterschiede sowie ihre Bedingungen fokussieren (individualistisch-differentielle Sichtweise von Entwicklung) und Lebensbedingungen beschreiben, die optimalen/suboptimalen Entwicklungsverläufen zugrunde liegen. Hieraus lassen sich Programme zur Optimierung von Entwicklung im Erwachsenenalter und höheren Alter ableiten. Die Theorien und Erkenntnisse in diesem Bereich fußen ebenfalls auf einem spezifischen Inventar von Untersuchungsmethoden, das vermittelt wird.

Die Integration der beiden bisher unverbundenen Inhaltsbereiche der Entwicklungspsychologie soll nicht nur durch ein aufgefächertes Lehrangebot erreicht werden, sondern auch durch ein Forschungsprogramm, das Fragestellungen aus beiden Bereichen aufgreift.

d) Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie

Das Fach Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie wird zur Ausbildung von Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen durch folgende Themen definiert, die Gegenstand der Lehrveranstaltungen, vornehmlich von Seminaren und Übungen und ebenso Gegenstand der halbständigen mündlichen Einzelprüfungen in der Diplom-Vorprüfung sind: Zur Geschichte der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung; Methoden der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung; Verteilung und Ausmaß individueller Unterschiede; das Messen der Variabilität, die Messung der „Fähigkeit“ (nomothetische, idiographische und idiothetische Methode); Merkmale zur Beschreibung der Persönlichkeit, Person und Situation; die Bestimmung des Begriffs „Persönlichkeit“ in unterschiedlichen theoretischen Konzepten, dazu die empirische Begründung; Beziehungen zwischen Physis und Verhalten: physiologische Faktoren, pathologische Bedingungen, Sinnesschwächen, anatomische Dimensionen, Aspekte der Entwicklung; Geschlechtsunterschiede; soziale Klassenunterschiede; kulturelle Unterschiede; Entwicklung und Persönlichkeit; Differentielle Psychologie als Grundlagen-disziplin für die Psychologische Diagnostik, für die Klinische Psychologie, für die Pädagogische Psychologie.

e) Sozialpsychologie

Die Lehre vermittelt die inter- und intradisziplinäre Positionierung der Sozialpsychologie mit ihren Gegenständen und Methoden. Sie macht mit experimenteller, deskriptiver und korrelativer (einschließlich quasi-experimenteller) Forschung sowie mit der Entwicklung bestimmter Meßinstrumente (Einstellungsskalen, Beobachtungssysteme etc.) vertraut. Zu den gegenständlichen Lehrinhalten zählen maßgeblich die Konstruktion der sozialen Welt durch Prozesse der Informationsverarbeitung („social perception“, „social cognition“) bei der interpersonellen Wahrnehmung und Beurteilung, der sozialen Kategorisierung von und zwischen Gruppen (dorthin gehört die auch fachhistorisch bedeutsame Einstellungs- und Vorurteilsforschung), bei der Konstituierung des Selbstkonzepts und der Entstehung personaler Identität; Kommunikation und Interaktion (verbal und nonverbal), mit Einbeziehung von Fragen sozialer Kompetenz, interpersonaler Attraktion/Aversion, prosozialem/aggressivem Verhalten, Konflikt/Kooperation, Dominanz/Submission, Gerechtigkeit und Fairneß; Gruppendynamik und kollektives Verhalten mit den Themen: Gruppenstrukturen, Gruppenprozesse, Gruppennormen, Gruppenführung, Gruppenleistung sowie Konformität und Gehorsam; ferner Intergruppenkonflikte, Massenpsychologie und soziale (kollektive) Identität. Schließlich vermittelt die Lehre Kenntnisse von den umfangreichen Anwendungen der Sozialpsychologie, insbesondere in der angewandten Gruppendynamik (Selbsterfahrung und soziales Training in Gruppen) und in den Nachbarfächern Gesundheitspsychologie („social support“, soziale Netzwerke), Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie, Werbe- und Medienpsychologie, Politische Psychologie, Rechtspsychologie, Religionspsychologie.

f) Psychologische Methodenlehre

Die Psychologie ist wegen ihrer Position zwischen Natur- und Sozialwissenschaften in besonderem Maße auf eine Klärung ihrer Erkenntnisstrategien angewiesen. Die Einweisung in die empirische Forschungsmethodik und die statistischen Verfahren nehmen deshalb einen vergleichsweise großen Raum im Studium ein. Indessen erschöpft sich die Psychologische Methodenlehre nicht in der Einführung in Modelle der Datenerhebung und Datenauswertung. Sie schließt auch die Theorien psychologischer Erkenntnisgewinnung einschließlich ihrer wissenschaftstheoretischen Grundlagen ein. Aufbauend auf den methodischen Grundlagenveranstaltungen soll den Studierenden die Benutzung von Computern für die Techniken der Datenauswertung vermittelt werden.

g) Physiologische Psychologie/Biopsychologie

Dieses psychologische, interdisziplinär ausgerichtete Prüfungsfach entwickelte sich als selbständige Teildisziplin aus dem in der Medizin verankerten Prüfungsfach „Physiologie in den für Psychologen bedeutsamen Ausschnitten“. Im Zentrum der Ausbildung in Physiologischer Psychologie/Biopsychologie stehen folgende Themenkomplexe:

Allgemeinbiologische Grundlagen (Evolution des Menschen, Gehirnentwicklung, genetische und soziobiologische Ansätze, Anlage-Umwelt-Problem); neurophysiologische Grundlagen (synaptische Prozesse, Nervensystem); Grundlagen von Wahrnehmungsprozessen (visuelle, auditive, chemische und somatosensorische Wahrnehmung; Schmerz; Motorik); neurobiologische Grundlagen der Emotion und Motivation (Selbst- und Arterhaltung, biologische Rhythmik, Wachheit und Schlaf); physiologische Grundlagen von Lernen und Gedächtnis, Denken, Aufmerksamkeit, Sprache und Bewußtsein; Beobachtungs- und Interventionsmethoden (elektrophysiologische und endokrinologische Verfahren; Methoden der Hirnforschung; Methoden der Psychophysiologie und der Neuropsychologie).

1.2 Der 2. Studienabschnitt

Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse der Grundlagen und der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erweitern und vertiefen und sich mit den Anwendungsbereichen der Psychologie vertraut machen. Dieser Studienabschnitt umfaßt höchstens* 80 SWS an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen (zum Studienplan siehe III.12.2).

Er umfaßt insbesondere folgende Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß § 22 Abs. 1 PO:

Anwendungsfächer:

- a) Klinische Psychologie;
- b) Pädagogische Psychologie;
- c) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie;

Methodenausbildung:

- d) Psychologische Diagnostik und Intervention;
- e) Evaluation und Forschungsmethodik;

Wahlpflichtbereiche:

- f) Forschungsorientierte Vertiefung;
- g) Psychoanalyse bzw. Psychopathologie;

Freiwillige Zusatzfächer:

- Psychopathologie bzw. Psychoanalyse;
- weitere Prüfungsfächer.

a) Klinische Psychologie

Klinische Psychologie ist die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Theorien und Methoden der Psychologie bei Personen, die unter Störungen oder Krankheiten leiden — unabhängig von deren Ursache und der Art ihrer psychischen und/oder somatischen Manifestationen im Erleben oder Verhalten — oder die im Hinblick auf derartige Störungen oder Krankheiten gefährdet erscheinen. Klinische Psychologie ist ein Doppelfach. Es umfaßt einerseits die Grundlagen und Theorien psychischer Störungen und psychischer Aspekte somatischer Störungen (Verhaltensmedizin) sowie die Gesundheitspsychologie. Es umfaßt andererseits die Theorie und Anwendung psychologischer Interventionsmethoden, insbesondere der Psychotherapie. Dazu gehören psychologische Methoden der klinischen Diagnostik, der Beratung, Prävention, Rehabilitation und

Therapie von Einzelnen, Gruppen oder Systemen. Zur Lehre gehört ein Überblick über die Anwendungspraxis und Evaluation dieser Methoden.

b) Pädagogische Psychologie

Die Pädagogische Psychologie beschäftigt sich mit der Erforschung und Beeinflussung von Prozessen der Sozialisation, Erziehung, Bildung und Ausbildung. Diese Forschungsgebiete beziehen sich auf Prozesse, die innerhalb oder außerhalb von Institutionen stattfinden. Dementsprechend erstreckt sich der Gegenstandsbereich der Pädagogischen Psychologie auf ein breites Spektrum von Anwendungsfeldern: Familie, Schule, Hochschule, berufliche Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildung, sozialpädagogische Einrichtungen, Erziehung- und Bildungsberatung usw. In die Theorie- und Modellbildung der Pädagogischen Psychologie finden Aspekte der Differentiellen Psychologie, der Sozialpsychologie, der Allgemeinen Psychologie und insbesondere der Entwicklungspsychologie Eingang.

c) Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie

Die Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie ist ein Anwendungsfach der Psychologie. Sie umfaßt Fachgebiete der Anpassung des Menschen an die Arbeit wie Eignung und Überprüfung der Eignung durch Selektion und Klassifikation, die Ausbildung von Fertigkeiten, Leistungsfähigkeiten und speziellen Verhaltensmustern, Motivation und Arbeitszufriedenheit und Führung und Führungsverhalten. Das Fach umfaßt weiter die Anpassung der Arbeit an den Menschen durch Gestaltung des Arbeitsplatzes nach allgemeinspsychologischen Erkenntnissen.

Dabei geht es um die Gestaltung der Arbeit und des Arbeitsablaufes sowie der Organisationsformen der Arbeit, der Umgebungseinflüsse technischer Art wie Lärm, Mangel an Licht und die Gestaltung der personellen Umgebung, insbesondere der Arbeit in Gruppen.

d) Psychologische Diagnostik und Intervention

In der Lehre werden neben einer einführenden Vorlesung in das Fach Psychologische Diagnostik und Intervention die Voraussetzungen und Konstruktionsprinzipien psychometrischer Tests (Vorlesung und Übungen zur Testtheorie und Testkonstruktion, die Gütekriterien psychometrischer Tests und deren Bestimmungen und Bewertungen) sowie testpsychologische Übungen als voraussetzende Lehrveranstaltung für das Einüben diagnostischer Urteilsbildung anhand repräsentativer Fälle aus der Praxis (Fallseminare, Seminare zur Gutachtererstellung) vermittelt. In Praxisfeldern der Diagnostik wird auch durch Exkursionsseminare eingeführt. Lehrveranstaltungen zur Einführung in computerunterstützte Diagnostik und in die Prinzipien adaptiven Testens sowie zur Diagnostik in der Personalentwicklung und Personalauslese werden angeboten. Die aus gutachterlichen Stellungnahmen und Diagnosen resultierenden Interventionen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen werden dabei am Beispiel praxisbezogener Fragestellungen vermittelt und unter Evaluationsgesichtspunkten diskutiert.

e) Evaluation und Forschungsmethodik

Psychologie wirft in ihrem Anwendungs- und Forschungskontext eine Reihe methodischer und systematischer Fragen auf und erfordert eine Bandbreite verschiedener Verfahrenswesen. Hierzu gehören insbesondere die Evaluation praktisch-psychologischer, aber auch fachübergreifender Tätigkeiten oder Maßnahmen, wie diese zunehmend in der systematischen Bewährungskontrolle von Interventionsprogrammen von Bedeutung sind. Das Fach Forschungsmethoden und Evaluation umfaßt Lehrveranstaltungen, in denen quantitative und qualitative, auf formalen Grundlagen beruhende Methoden der psychologischen Teildisziplinen, die Prinzipien psychologischer Datenerhebung sowie der forschungslogische Zusammenhang von Theorie, psychologischen Erhebungsverfahren und Befunden behandelt werden (Methoden der Evaluation und Evaluationsforschung, Multivariate Statistik, Techniken der Simulation psychologischer Modelle, Verfahren zur Veränderungsmessung sowie breitgefächerte Methoden der Datenerhebung und -interpretation). Hierbei sollen die methodischen Inhalte in einem ausgewogenen Verhältnis von theoretischer Analyse und praktischer Übung vermittelt werden. Eine Einführung in die Benutzung komplexer statistischer Programmsysteme ebenso wie deren Handhabung am Computer wird im

* (gemäß § 28 Abs. 5 PO)

Rahmen dieses Faches angeboten. Die Ausbildung in diesem Fach erleichtert den Studierenden die Durchführung der Diplomarbeit und sichert zusätzliche berufliche Qualifikation.

f) Forschungsorientierte Vertiefung

In diesem Fach werden Themenbereiche aus den Grundlagenfächern des ersten Studienabschnitts (§ 18 Abs. 1 a bis e sowie g PO) erweiternd und vertiefend im Hinblick auf Inhalte und Methoden, aber auch problemorientiert und methodenkritisch behandelt. Daneben können auch Themen aus aktuellen psychologischen Forschungsbereichen und -projekten berücksichtigt werden.

Die Ausbildung in diesem Fach wird primär von den Vertreterinnen/Vertretern der Grundlagenfächer geleistet. In den im Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesenen Seminaren kann der Leistungsnachweis für das Fach „Forschungsorientierte Vertiefung“ erworben werden. In diesen Seminaren werden aktuelle Fragestellungen aus der Forschung behandelt. Es kann eine Einbindung derartiger Veranstaltungen in laufende Forschung erfolgen, wobei gegebenenfalls von den Studierenden eine eigenständige Auswertung und Interpretation von Daten vorgenommen werden kann und eigenständige Ideen zu Erhebungsmethoden und Untersuchungsdesigns gefördert werden. Initiativen von Studierenden können unter der Betreuung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers in die Lehre des Faches „Forschungsorientierte Vertiefung“ eingebunden werden.

Darüber hinaus werden in Kolloquien Vorträge über laufende wissenschaftliche Forschungsarbeiten (zum Beispiel Gastvorträge, Dissertationen, laufende Diplomarbeiten, Forschungsprojekte) gehalten und der Rahmen für Diskussionen zur aktuellen Forschung geschaffen. Der Besuch dieser Kolloquien wird im Rahmen der Ausbildung in forschungsorientierter Vertiefung dringend empfohlen.

Die Auswahl der Thematik, in der die Diplomarbeit angefertigt wird, ist nicht abhängig von dem Themenbereich, der als forschungsorientierte Vertiefung gewählt wird. Wenn die Diplomarbeit über eine Thematik geschrieben wird, in der auch die forschungsorientierte Vertiefung erfolgt, ist auszuschließen, daß für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Verfertigung der Diplomarbeit stehen, zugleich der Leistungsnachweis für das Fach „Forschungsorientierte Vertiefung“ vergeben wird. Hierfür ist eine separate Leistung zu erbringen.

Die Prüfung im Fach „Forschungsorientierte Vertiefung“ erfolgt in dem Themenbereich, in dem die/der Studierende einen Leistungsnachweis in forschungsorientierter Vertiefung erworben hat.

g) Psychoanalyse bzw. Psychopathologie (Wahlpflichtfach)

Gegenstand der Psychoanalyse ist die Untersuchung des Einflusses unbewusster Prozesse auf menschliches Erleben und Verhalten. In der psychoanalytischen Persönlichkeits- und Krankheitstheorie und in psychoanalytischen Theorien über die menschliche Sozialisation werden diese Zusammenhänge aufgezeigt. Die psychoanalytische Sozialpsychologie untersucht den Einfluß unbewusster Prozesse auf soziokulturelle Phänomene. In ihrer klinischen Anwendung liefert die Psychoanalyse die Grundlage für das psychodynamische Verständnis psychischer Erkrankungen. Die psychoanalytische Behandlungsmethode (als Standardverfahren, Kurztherapie oder niedrigfrequente Psychotherapie) dient der Aufarbeitung unbewusster Konflikte, die für die Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Erkrankungen verantwortlich sind oder diese mitbedingen. Der Erwerb von Kenntnissen in der klinischen Anwendung der Psychoanalyse ist insbesondere für jene Studierenden der Psychologie bedeutsam, die später klinisch arbeiten oder den Heilberuf der/des Psychoanalytikerin/Psychoanalytikers ergreifen wollen, der gegenwärtig nur Ärztinnen/Ärzten und Psychologinnen/Psychologen zugänglich ist. Im Wahlpflichtfach Psychoanalyse werden regelmäßig Vorlesungen und Seminare zur „Einführung in die Psychoanalyse“ angeboten. Die dort erworbenen Grundkenntnisse werden in Seminaren und Übungen insbesondere zur psychoanalytischen Krankheitslehre, zu psychoanalytischen Behandlungs- bzw. Interpretationsmethoden, zu Fragen der psychoanalytischen Sozialpsychologie und zum wissenschaftstheoretischen Status psychoanalytischer Aussagen vertieft.

Im Fach Psychopathologie werden die psychopathologischen Phänomene besprochen, ihre Zuordnung zu be-

stimmten psychischen Erkrankungen und ihre Bedeutung für das Erleben und Verhalten der/des Patientin/Patienten. Es wird Wert gelegt auf Zustands- und Verlaufsaspekte, Psychodynamik und prognostische Bedeutung psychopathologischer Phänomene. Ausgegangen wird in der Regel von einer Patientenvorstellung, der Erhebung des psychopathologischen Befundes und der Erörterung der Krankengeschichte. Im Anschluß an differentialdiagnostische Erwägungen erfolgt die systematische Darstellung, die Behandlung pathogenetischer und nosologischer Aspekte.

Typische Bestandteile der Ausbildung sind: der theoretische Teil des Praktikums der Psychiatrie, psychiatrische Poliklinik, spezielle Psychiatrie, kinder- und jugendpsychiatrische Klinik, spezielle Geriatrie sowie Aspekte der Sozialpsychiatrie.

2. Studienschwerpunkte

In den Anwendungsfächern des zweiten Studienabschnitts wird zwischen Basis- und Schwerpunktstudium unterschieden. Ein Basisstudium vermittelt die grundlegenden berufsqualifizierenden Kenntnisse, die von einer/einem Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologen, unabhängig von ihrem/seinem Interessen- und Tätigkeitsbereich zu erwarten sind. Ein Schwerpunktstudium vertieft diese Kenntnisse und führt in die für ihre Anwendung spezifischen Fertigkeiten ein.

Die/Der Studierende hat gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 4 a PO aus den drei Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie sowie Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie zwei Schwerpunktfächer zu wählen. In diesen Fächern sollten die Basiskenntnisse durch Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen und entsprechende berufspraktische Tätigkeit vertieft werden. Die Zahl der SWS in diesen Fächern erhöht sich entsprechend (siehe Studienplan, 2. Studienabschnitt, III.12.2).

Die/Der Studierende hat darüber hinaus gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 4 b PO einen Themenbereich aus den Grundlagenfächern des ersten Studienabschnitts als forschungsorientiertes Vertiefungsfach auszuwählen (siehe III.1.2f).

3. Lehr- und Lernformen

Die Lehr- und Lernformen sind an hochschuldidaktischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Dem Aspekt der Kleingruppenarbeit wird in Lehrveranstaltungen beider Studienabschnitte Rechnung getragen (zum Beispiel Experimentalpraktika, Gutachtenseminare, Testpsychologische Übungen). Die Studienordnung sieht auch Angebote vor, in denen die aktive Teilnahme an Forschungsarbeiten möglich ist (zum Beispiel Experimentalpraktika für Fortgeschrittene, Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere Diplomarbeiten, Projektseminare in forschungsorientierter Vertiefung).

Die Vermittlung der Lehr-/Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr-/Lernformen:

a) Vorlesung (V):

Vorlesungen mit unbegrenzter Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Feldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende spezialisierte Lehrangebote bieten. Der Nachweis eigenständiger Studienleistungen ist im Rahmen von Vorlesungen im allgemeinen nicht möglich.

b) Seminar (S):

Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Erkenntnisse, Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. Sie setzen eine aktive Mitarbeit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer an der Erarbeitung des Stoffes — in der Regel in Form von Referaten über ein Teilthema — voraus. In Seminaren wird zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt. Seminare sollten nicht mehr als 30 Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben.

c) Experimental- und Beobachtungspraktikum (Ü):

Praktika dienen dem Erwerb fachlicher Fertigkeiten. Sie verlangen in erhöhtem Maße eine Eigentätigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In den Praktika des ersten Studienabschnitts (Experimentalpraktikum und Beob-

achtungspraktikum) werden unter Anleitung Aufgaben bearbeitet, durch die der Umgang mit psychologischer Forschungsmethodik geübt wird.

Im „Experimentalpsychologischen Praktikum für Anfänger“ (Pflichtveranstaltung) werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geeignete Standardexperimente, vorwiegend aus grundwissenschaftlichen Teilgebieten der Psychologie (Wahrnehmung, Denken, Lernen und Gedächtnis, Motivation, Sozialpsychologie) in kleinen Gruppen unter Anleitung durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Über die Ergebnisse werden Versuchsberichte angefertigt. Die Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl am „Experimentalpsychologischen Praktikum für Anfänger“ sollte maximal zwölf betragen.

Im „Experimentalpsychologischen Praktikum für Fortgeschrittene“ werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Anleitung der/des Hochschullehrerinnen/Hochschullehrers Experimente zu neuen Fragestellungen aus verschiedenen Teilgebieten des Faches geplant, durchgeführt und ausgewertet. Die Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl sollte nicht mehr als acht betragen.

Im Beobachtungspraktikum können die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Formen der Verhaltensbeobachtung durch aktives Einüben erwerben. Die Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl sollte 15 nicht überschreiten.

d) Praktikum im zweiten Studienabschnitt:

Praktika im zweiten Studienabschnitt bieten den Studierenden Gelegenheit, praktisches psychologisches Handeln mit Bezug auf verschiedene Anwendungsbereiche unter Supervision einzuüben. Die Gruppengröße sollte nicht mehr als 15 Teilnehmerinnen/Teilnehmer betragen.

e) Übung (Ü):

Übungen dienen der Vermittlung, Anwendung und Umsetzung von Kenntnissen und wissenschaftlichen Methoden zur Lösung exemplarischer Aufgaben. Sie sollten in Gruppen von 30 bis 60 Teilnehmerinnen/Teilnehmern im ersten Studienabschnitt und 30 im zweiten Studienabschnitt stattfinden.

f) Fallseminar (FS):

Fallseminare des zweiten Studienabschnitts dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Hierzu gehören Training in diagnostischen, beratenden oder therapeutischen Situationen. Aufgrund der Notwendigkeit intensiver Betreuung bei dieser Art von Erfahrungsbildung sollten Fallseminare in Gruppen von fünf Studierenden durchgeführt werden.

g) Kolloquium (KO):

Kolloquien dienen insbesondere der Diskussion wissenschaftlicher Fragestellungen und setzen bereits Kenntnisse über Ergebnisse, Theorien und Methoden der behandelten Themen voraus. Die Studierenden beteiligen sich aktiv durch Vorträge und Diskussionsbeiträge. Zu solchen Veranstaltungen können auch Gastvortragende geladen werden.

h) Exkursion (E):

Exkursionen haben die Aufgabe, Anschauung und Orientierung in wichtigen Arbeitsbereichen praktisch tätiger Psychologinnen/Psychologen zu ermöglichen und realistische Vorstellungen für praktisch-psychologische Arbeitsweisen zu vermitteln.

i) Versuchsteilnahme:

In dieser Tätigkeit sammeln die Studierenden ab dem ersten Semester Erfahrungen, indem sie in empirischen Untersuchungen die Rolle der/des Versuchsteilnehmerin/Versuchsteilnehmers einnehmen, das heißt, instruktionsgemäß bestimmte Aufgaben bearbeiten.

4. Selbststudium, zusätzliches Studienangebot

Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung durch Literaturstudium, Diskussionen in Studentengruppen sowie Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Schwerpunkten wird empfohlen, ebenso wie die Kontrolle des eigenen Kenntnisstandes durch Referate, Klausuren usw.

Vor allem bei der Studieneinführung, in Methodenkursen und in empirischen Praktika wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in begleitenden Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutorinnen/Tutoren zu vertiefen. Tutorien dienen der Aufbereitung und vertiefenden Diskussion von Inhalten aus Vorlesungen und Seminaren in Kleingruppen. Der Fachbereich ist bemüht, zu einführenden Veranstaltungen in ausreichender Anzahl Tutorien anzubieten. Um Themenbereiche zu ergänzen, die durch das bestehende Lehrangebot nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt sind bzw. an deren Angebot unter den Studierenden Interesse besteht, können auf Initiative von Studierenden in Absprache mit einer/einem Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Studiengangs fachbezogene und studienergänzende Tutorien eingerichtet werden.

Das Studium der Psychologie verlangt ein Verständnis der Arbeitsweise von Nachbarwissenschaften (zum Beispiel Informatik, Biologie, Soziologie). Den Studierenden wird geraten, Lehrangebote von anderen Disziplinen zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen.

5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- Für Seminare, Übungen und Praktika im zweiten Studienabschnitt wird in der Regel die bestandene Diplom-Vorprüfung vorausgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet die/der jeweilige Veranstaltungsleiterin/Veranstaltungsleiter.
- Bei mehrteiligen Übungen wird die Teilnahme an jeweils vorhergehenden Veranstaltungen vorausgesetzt*, zum Beispiel Psychologische Statistik I für Psychologische Statistik II (vgl. auch Nr. 20 im tabellarischen Studienplan des 1. Studienabschnitts), die Teilnahme am Experimentalpsychologischen Praktikum für Fortgeschrittene erfordert den Nachweis der Teilnahme am Experimentalpsychologischen Praktikum für Anfänger (gemäß Nr. 7, 10, 16 und 24 im tabellarischen Studienplan des 1. Studienabschnitts sowie Nr. 21 im tabellarischen Studienplan des 2. Studienabschnitts).
- Für die Teilnahme an den im folgenden genannten Veranstaltungen sind spezifische Leistungsnachweise gefordert bzw. empfohlen:

1. Studienabschnitt:

- Experimentalpsychologisches Praktikum für Anfänger** gefordert:
 - Leistungsschein über Psychologische Statistik I;
 - Nachweis über mindestens fünfzehn als Proband im Rahmen der experimentellen Praktika (Experimentalpsychologisches Praktikum für Anfänger und Praktikum für Fortgeschrittene) geleistete Versuchsteilnahmen (siehe § 17 Abs. 1 Ziffer 3 PO);
 empfohlen:
 - Versuchsplanung (gemäß Nr. 21 im tabellarischen Studienplan des 1. Studienabschnitts);
- Seminare im 1. Studienabschnitt (Teilnahme als Referentin/Referent)** empfohlen:
 - Psychologische Statistik I;
 - Versuchsplanung (gemäß Nr. 21 im tabellarischen Studienplan des 1. Studienabschnitts);
- Psychologische Statistik II** gefordert:
 - Psychologische Statistik I.

2. Studienabschnitt:

- Seminar Evaluation und Forschungsmethodik** empfohlen:
 - Testtheorie und Testkonstruktion
- Testpsychologische Übungen** (gemäß Nr. 19, tabellarischer Studienplan des 2. Studienabschnitts) empfohlen:
 - Leistungsschein über Testtheorie und Testkonstruktion

* (Die Regelungen im einzelnen sind im tabellarischen Studienplan aufgeführt)

- **Gutachtenseminar**
gefordert:
— Leistungsschein über Testtheorie und Testkonstruktion
empfohlen:
— Testpsychologische Übungen (gemäß Nr. 19, tabellarischer Studienplan des 2. Studienabschnitts).
6. **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**
Um eine ordnungsgemäße Durchführung der unter III. 3.3 genannten Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen, Exkursionen und Kolloquien zu gewährleisten, kann die/der Geschäftsführende Direktorin/Direktor des Instituts für Psychologie beim Fachbereichsrat für die betroffenen Veranstaltungen eine Zulassungsbeschränkung beantragen (vgl. § 11 Abs. 4 HHG). Der Fachbereichsrat prüft, ob die personellen, technischen, räumlichen und didaktischen Gegebenheiten insbesondere die Einrichtung einer parallelen Lehrveranstaltung ermöglichen. Kann eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht anders gewährleistet werden, beschließt der Fachbereichsrat die beantragte Zulassungsbeschränkung für die Lehrveranstaltung und legt die vertretbare Teilnehmerzahl sowie die Grundsätze fest, nach denen die Zuteilung der vorhandenen Plätze zu erfolgen hat.
7. **Prüfungen**
Gemäß § 3 PO sind folgende Prüfungen abzulegen:
- die **Diplom-Vorprüfung** in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters bzw. als Staffelpprüfung in zwei Teilen (in der Regel zum Ende des dritten und vierten Fachsemesters, siehe §§ 16 und 17 PO). In jedem Falle sind bei Wahl der Staffelpprüfung die Teilprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzulegen.
 - die **Diplom-Hauptprüfung** in der Regel zum Ende des neunten Fachsemesters bzw. als Staffelpprüfung in zwei Teilen (in der Regel zum Ende des achten und neunten Fachsemesters, siehe §§ 20 und 21 PO). In jedem Falle sind bei Wahl der Staffelpprüfung die Teilprüfungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern abzulegen.
8. **Durchführung der Prüfungen**
- 8.1 **Diplom-Vorprüfung**
Bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 PO sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 PO in Verbindung mit Abschnitt III.11.1 zu erfüllen. Bei Wahl der Staffelpprüfung und vorgezogener Anmeldung zum dritten Fachsemester müssen bei der Anmeldung zunächst nur zwei der vier Wahlpflichtscheine nach § 17 Abs. 1 Ziffer 2 PO vorgelegt werden. Es wird empfohlen, diese beiden Scheine in den Prüfungsfächern zu erwerben, die vorgezogen werden sollen; wird nur ein Prüfungsfach vorgezogen, so ist mindestens einer der beiden Scheine aus diesem Fach vorzulegen. Die restlichen zwei Wahlpflichtscheine müssen bis zu Beginn der zweiten Teilprüfung vorliegen (siehe § 17 Abs. 1 Ziffer 4 PO).
Bei Wahl der Staffelpprüfung können bis zu vier der sieben Fachprüfungen vorgezogen werden.
In der Regel können die Prüfungen in den Fächern
- Allgemeine Psychologie I,
 - Allgemeine Psychologie II,
 - Psychologische Methodenlehre,
 - Physiologische Psychologie/Biopsychologie
- in der ersten Teilprüfung abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Die zweite Teilprüfung ist im darauffolgenden Semester abzulegen.
Nicht bestandene Fachprüfungen können gemäß § 19 Abs. 1 PO in der Prüfungsperiode des nachfolgenden Semesters wiederholt werden, soweit nicht Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden (nähere Einzelheiten zum Prüfungsverfahren siehe PO).
Macht die/der Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- 8.2 **Diplom-Hauptprüfung**
Für die Diplomarbeit gelten die Regelungen des § 10 PO (siehe dazu besonders §§ 10 Abs. 2 und 3 sowie 20 Abs. 3). Die Ausgabe des Themas kann ab dem zweiten Semester nach bestandener Diplom-Vorprüfung erfolgen.
Bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung nach § 20 PO sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 21 PO (III. 11.1) zu erfüllen.
Bei Wahl der Staffelpprüfung müssen bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung neben der Diplomarbeit zunächst nur die Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Testtheorie/Testkonstruktion, Evaluation und Forschungsmethodik, Forschungsorientierter Vertiefung sowie die vorgeschriebenen Leistungsnachweise für die vorgezogenen Prüfungsfächer erbracht werden, die restlichen Leistungsnachweise müssen bis zu Beginn der zweiten Teilprüfung vorliegen (siehe § 21 Abs. 3 PO).
Bei Wahl der Staffelpprüfung können bis zu vier der sieben Fachprüfungen vorgezogen werden.
In der Regel können die Prüfungen in den Fächern
- Evaluation und Forschungsmethodik,
 - Forschungsorientierte Vertiefung,
 - Psychologische Diagnostik und Intervention,
 - Psychoanalyse bzw. Psychopathologie
- in der ersten Teilprüfung abgelegt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuß. Die zweite Teilprüfung ist im darauffolgenden Semester abzulegen.
Nicht bestandene Fachprüfungen können gemäß §§ 14 und 23 Abs. 1 PO wiederholt werden. Diese Wiederholung muß in der Prüfungsperiode des nachfolgenden Semesters erfolgen, soweit nicht Gründe vorliegen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden (Nähere Einzelheiten zum Prüfungsverfahren siehe PO).
Macht die/der Prüfungskandidatin/Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der/dem Kandidatin/Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
9. **Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen**
Die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, bestimmt sich nach § 15 PO. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
10. **Abschlußgrad**
Der Fachbereich Psychologie verleiht nach bestandener Diplom-Hauptprüfung gemäß § 1 Abs. 2 PO den akademischen Grad einer/eines Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologen („Dipl.-Psych.“).
11. **Leistungsnachweise**
- 11.1 **Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen**
Für ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der §§ 17 und 21 PO sind folgende Leistungsnachweise während des Studiums zu erwerben:
- Im 1. Studienabschnitt:**
je ein Leistungsschein mit Benotung für die Veranstaltungen
- Psychologische Statistik I,
 - Psychologische Statistik II,
 - Experimentalpsychologisches Praktikum für Anfänger,
 - vier Leistungsscheine mit Benotung aus mindestens drei der im folgenden genannten

sieben Fächer:

- Allgemeine Psychologie I,
- Allgemeine Psychologie II,
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie,
- Entwicklungspsychologie,
- Physiologische Psychologie/Biopsychologie,
- Psychologische Methodenlehre,
- Sozialpsychologie.

Die vier Leistungsscheine sollen in Seminaren oder Übungen erworben werden.

Der Leistungsnachweis für die Teilnahme an einem Experimentalpsychologischen Praktikum für Fortgeschrittene wird wie die Teilnahme an einem Seminar gewertet.

Außerdem sind 20 Stunden Versuchsteilnahmen nachzuweisen.

Im 2. Studienabschnitt:

je ein Leistungsschein mit Benotung für die Bereiche:

- Testtheorie und Testkonstruktion,
- Psychologisches Gutachtenseminar,

je ein Leistungsschein mit Benotung aus den Gebieten:

- Klinische Psychologie,
- Pädagogische Psychologie,
- Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie, Verkehrspsychologie,
- Evaluation und Forschungsmethodik,
- Forschungsorientierte Vertiefung,
- Psychopathologie bzw. Psychoanalyse (In demjenigen Fach, das nicht für die Diplom-Hauptprüfung gewählt wird, muß ein Leistungsschein mit Benotung erworben werden. Der Leistungsschein entfällt in der Regel, wenn im nicht gewählten Wahlpflichtfach freiwillig eine Zusatzprüfung im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt wird.)

Es wird empfohlen, in den gewählten Studienschwerpunkten (siehe III. 2) weitere Leistungsnachweise zu erbringen.

11.2 Vergabe der Leistungsnachweise

Die Vergabe der Leistungsnachweise erfolgt unter folgenden Bedingungen: Leistungsnachweise werden für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Diplom-Studiengang Psychologie ausgestellt. Grundlage für die Beurteilung der erfolgreichen Teilnahme können insbesondere schriftliche Referate, Klausuren und Arbeitsberichte sein. Die Benotung wird nach Maßgabe von § 11 PO durch die/den jeweilige/jeweiligen Prüferin/Prüfer vorgenommen.

Art und Umfang der geforderten Leistungen sowie die wesentlichen Kriterien für die Bewertung der Leistungen müssen von den Leiterinnen/Leitern jeweils zu Beginn der Veranstaltungen festgesetzt und bekanntgegeben werden. Sie dürfen während des Semesters grundsätzlich nicht verändert werden. Bei Parallelveranstaltungen sollen vergleichbare Anforderungen für die Vergabe der Leistungsnachweise gestellt werden.

11.3 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und/oder Hochschulwechsel oder bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten; die von der/dem Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise sind dem Antrag beizufügen.

12. Studienplan

12.1 Studienplan für den 1. Studienabschnitt

Benotete Leistungsscheine werden in der Regel in Seminaren oder Übungen erworben. Die Lehrveranstaltungen, in denen ein Pflichtenchein zu erwerben ist, sind durch einen vorausgestellten Punkt (•) ausgewiesen. Wahlpflichtscheine können in allen anderen Seminaren und Übungen erworben werden.

1. Semester (24 SWS):

- Einführungsveranstaltung („Einführung in das Studium der Psychologie“) 2 SWS
- Beobachtungspraktikum 4 SWS
- Psychologische Statistik I (Erwerb eines Pflichtencheins) 4 SWS

- Übung zur Versuchsplanung (Psycholog. Methodenlehre) 2 SWS
- Vorlesungen, Seminare und Übungen in den vier Fächern
- Allgemeine Psychologie I 4 SWS
- Allgemeine Psychologie II 4 SWS
- Entwicklungspsychologie 2 SWS
- Physiologische Psychologie/Biopsychologie 2 SWS
- Σ 24 SWS

2. Semester (22 SWS):

- Psychologische Statistik II (Erwerb eines Pflichtencheins): 4 SWS
- Experimentalpsychologisches Praktikum für Anfänger (Erwerb eines Pflichtencheins) 6 SWS
- Vorlesungen, Seminare und Übungen mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsscheines in den Fächern
- Allgemeine Psychologie I 2 SWS
- Allgemeine Psychologie II 2 SWS
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie 2 SWS
- Entwicklungspsychologie 2 SWS
- Physiologische Psychologie/Biopsychologie 2 SWS
- Sozialpsychologie 2 SWS
- Σ 22 SWS

3. Semester (16 SWS):

- Vorlesungen, Seminare und Übungen mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsscheines in den Fächern
- Allgemeine Psychologie I 2 SWS
- Allgemeine Psychologie II 2 SWS
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie 2 SWS
- Entwicklungspsychologie 2 SWS
- Physiologische Psychologie/Biopsychologie 2 SWS
- Psychologische Methodenlehre 2 SWS
- Sozialpsychologie 2 SWS
- Exkursion zur Berufserkundung 2 SWS
- Σ 16 SWS

[Bei Wahl einer Staffelpfprüfung bis zu vier mündliche Teilprüfungen (Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Psychologische Methodenlehre, Physiologische Psychologie/Biopsychologie) der Diplom-Vorprüfung (siehe auch Abschnitt III. 8)]

4. Semester (14 SWS):

- Seminare und Übungen mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsscheines in den Fächern
- Differentielle Psychologie und Persönlichkeitstheorie 4 SWS
- Entwicklungspsychologie 2 SWS
- Physiologische Psychologie/Biopsychologie 2 SWS
- Sozialpsychologie 4 SWS
- Einführung in die Rechnernutzung 2 SWS
- Σ 14 SWS

[Ablegen der Diplom-Vorprüfung bzw. bei Wahl einer Staffelpfprüfung der verbleibenden Teilprüfungen (siehe auch Abschnitt III.8)]

Gesamtsumme der SWS im 1. Studienabschnitt ΣΣ 76 SWS

12.2 Studienplan für den 2. Studienabschnitt

5. Semester (20 SWS):

- Testtheorie/ Testkonstruktion (Erwerb eines Pflichtencheins) (kann bereits im vierten Semester angeboten und besucht werden) 4 SWS
- Einführende Vorlesungen, Seminare und Übungen mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsscheines in den Fächern
- ABO-Psychologie, Verkehrspsychologie 2 SWS
- Klinische Psychologie 2 SWS
- Pädagogische Psychologie 2 SWS
- Forschungsorientierte Vertiefung 2 SWS
- Psychologische Diagnostik und Intervention 4 SWS
- Psychoanalyse bzw. Psychopathologie 4 SWS
- Σ 20 SWS

6. Semester (18 SWS):

Vorlesungen, Seminare und Übungen mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsscheines in den Fächern

— ABO-Psychologie, Verkehrspsychologie	2 SWS
— Klinische Psychologie	2 SWS
— Pädagogische Psychologie	2 SWS
— Evaluation und Forschungsmethodik	4 SWS
— Forschungsorientierte Vertiefung	2 SWS
— Psychologische Diagnostik und Intervention	2 SWS
— Psychoanalyse bzw. Psychopathologie	2 SWS
Kolloquium für Diplomandinnen/Diplomanden (gegebenenfalls Anfertigen der Diplomarbeit)	2 SWS

Σ 18 SWS

7. Semester (20 SWS):

- Psychodiagnostisches Gutachtenseminar (Fallseminar) (Erwerb eines Pflichtscheines) 4 SWS

Seminare und Übungen mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsscheines in den Fächern

— ABO-Psychologie, Verkehrspsychologie	2 SWS
— Klinische Psychologie	2 SWS

— Pädagogische Psychologie	2 SWS
— Evaluation und Forschungsmethodik	2 SWS
— Forschungsorientierte Vertiefung	2 SWS
— Psychoanalyse bzw. Psychopathologie	2 SWS
— Exkursion zur angewandten Diagnostik (siehe Anm. im Studienplan)	2 SWS
— Kolloquium für Diplomandinnen/Diplomanden (gegebenenfalls Anfertigen der Diplomarbeit)	2 SWS

Σ 20 SWS

8. Semester (16 SWS):

Seminare und Übungen mit der Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsscheines in den Fächern (Erwerb der verbleibenden Leistungsscheine)

— ABO-Psychologie, Verkehrspsychologie	2 SWS
— Klinische Psychologie	2 SWS
— Pädagogische Psychologie	2 SWS
— Evaluation und Forschungsmethodik	2 SWS
— Forschungsorientierte Vertiefung	2 SWS
Kolloquium für Diplomandinnen/Diplomanden	2 SWS

Tabellarische Übersicht zum Studienplan 1. Studienabschnitt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung		Leistungs- nachweise	Zur Vordiplom- Prüfung vorzulegen
				SWS P	WP		
1 — 4	Einführungsveranstaltungen: — Einführung in das Studium der Psychologie — Beobachtungspraktikum — Psychologische Statistik I — Exp. Psychologisches Praktikum für Anfänger	V Ü Ü PR	Psychol. Statistik I	2 4 6	4	möglich ja ja	1 LS 1 LS
5	Allgemeine Psychologie I	V		2			
6	Allgemeine Psychologie I	Ü			2	möglich	(1 LS)*
7	Allgemeine Psychologie I	S/PR	Exprakt. f. Anfänger**		4	möglich	(1 LS)*
8	Allgemeine Psychologie II	V		2			
9	Allgemeine Psychologie II	Ü			2	möglich	(1 LS)*
10	Allgemeine Psychologie II	S/PR	Exprakt. f. Anfänger**		4	möglich	(1 LS)*
11	Entwicklungspsychologie	V		2			
12	Entwicklungspsychologie	Ü			2	möglich	(1 LS)*
13	Entwicklungspsychologie	S			4	möglich	(1 LS)*
14	Sozialpsychologie	V		2			
15	Sozialpsychologie	Ü			2	möglich	(1 LS)*
16	Sozialpsychologie	S/PR	Exprakt. f. Anfänger**		4	möglich	(1 LS)*
17	Differentielle Psychologie	V		2			
18	Differentielle Psychologie	Ü			2	möglich	(1 LS)*
19	Differentielle Psychologie	S			4	möglich	(1 LS)*
20	Psychologische Methoden- lehre, Psychol. Statistik II	V+Ü	Psychol. Statistik I	4		ja	1 LS
21	Psychologische Methodenlehre	S/Ü			4	möglich	(1 LS)*
22	Physiologische Psychologie / Biopsychologie	V		2			
23	Physiologische Psychologie / Biopsychologie	Ü			2	möglich	(1 LS)*
24	Physiologische Psychologie / Biopsychologie	S/PR	Exprakt. f. Anfänger**		4	möglich	(1 LS)*
25 + 26	Mit variabler Fächerzu- ordnung: — Exkursionen zur Berufs- erkundung — Einführung in die Rechnernutzung	Exk. Ü			2		
					2		
				28	48		
				76			

* Weitere vier Pflichtscheine aus mindestens drei der folgenden Fächer: Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Physiologische Psychologie/Biopsychologie, Differentielle Psychologie, Psychologische Methodenlehre

** Voraussetzung für das Experimentalpsychologische Praktikum für Fortgeschrittene ist das Experimentalpsychologische Praktikum für Anfänger

Anmerkung:
Vorlesungen können auch im Jahresturnus angeboten werden.

Schwerpunktausbildung: 4 SWS
 — ABO-Psychologie, Verkehrspsychologie + 2 SWS*
 — Klinische Psychologie + 2 SWS*
 — Pädagogische Psychologie + 2 SWS*

Σ 16 SWS

(gegebenenfalls Anfertigen der Diplomarbeit)
 [Staffelprüfung bis zu vier Fächern (Forschungsorientierte Vertiefung, Evaluation und Forschungsmethodik, Diagnostik und Intervention, Psychoanalyse bzw. Psychopathologie) (siehe Abschnitte III. 8. und III. 11.1)]

9. Semester (6 SWS) 1. 1.1
 Schwerpunktausbildung 4 SWS
 — ABO-Psychologie, Verkehrspsychologie + 2 SWS*
 — Klinische Psychologie + 2 SWS*
 — Pädagogische Psychologie + 2 SWS*
 Kolloquium für Diplomandinnen/Diplomanden 2 SWS

(Ablegen der Diplom-Hauptprüfung bzw. bei Wahl einer Staffelpfung der verbleibenden Teilprüfungen)

Σ 6 SWS

Gesamtsumme der SWS im 2. Studienabschnitt Σ 80 SWS

*zusätzliches und vertiefendes Studienangebot in den beiden zu wählenden Studienschwerpunkten (siehe III. 2 StO Studienschwerpunkte und § 21 Ziffer 4 a) PO).

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 1.1 Studienfachberatung des Fachbereichs
 Der Fachbereich organisiert für den Diplomstudiengang Psychologie eine Studienberatung. Die Studienberatung informiert über Aufbau und Anforderungen des Studiums und über die Studien- und Prüfungsordnung. Sie erstellt schriftliches Informationsmaterial und beantwortet Anfragen.

Tabellarische Übersicht zum Studienplan 2. Studienabschnitt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Voraussetzung	Veranstaltung Status		Leistungs-nachweise	Zur Hauptdiplom-Prüfung vorzulegen
				SWS P	WP		
1	Testtheorie und Testkonstruktion	Ü		4		ja	1 LS
2	Gutachtenseminar	S, PR	Testtheorie und Testkonstruktion	4		ja	1 LS
3	ABO-Psychologie	V		2		möglich	
4	ABO-Psychologie	Ü		2	2	ja	1 LS
5	ABO-Psychologie	S		2	2	ja	
6	ABO-Psychologie+	S+			4+	möglich+	
7	Klinische Psychologie	V		2		möglich	
8	Klinische Psychologie	Ü		2	2	möglich	
9	Klinische Psychologie	S		2	2	ja	1 LS
10	Klinische Psychologie+	S+			4+	möglich+	
11	Pädagogische Psychologie	V		2		möglich	
12	Pädagogische Psychologie	Ü		2	2	möglich	
13	Pädagogische Psychologie	S		2	2	ja	1 LS
14	Pädagogische Psychologie+	S+			4+	möglich+	
15	Evaluation und Forschungsmethodik	V		2			
16	Evaluation und Forschungsmethodik	Ü			2	möglich	
17	Evaluation und Forschungsmethodik	S, PR		2	2	ja	1 LS
18	Psychologische Diagnostik und Intervention	V		2			
19	Psychologische Diagnostik und Intervention	Ü/Exk.			2	möglich	
20	Psychologische Diagnostik und Intervention	S			4	möglich	
21	Forschungsorientierte Vertiefung	S/PR	**	2		ja	1 LS
22	Forschungsorientierte Vertiefung	S, KO			6	möglich	
23	Psychoanalyse bzw. Psychopathologie	V*			2		
24	Psychoanalyse bzw. Psychopathologie	Ü*			2	möglich	
25	Psychoanalyse bzw. Psychopathologie	S/FS*		2	2	möglich	1 LS
26	Kolloquium für Diplomanden				8		
				30	50+		
				80			

+ vier weitere Stunden bei Wahl als Schwerpunktfach, es sind zwei der drei Anwendungsfächer (Klinische Psychologie, ABO-Psychologie und Pädagogische Psychologie) als Schwerpunktfächer zu wählen, so daß der Umfang der Schwerpunktbildung 8 SWS beträgt.
 * Im Gesamtumfang der dem Wahlpflichtfach zur Verfügung stehenden Kapazität.
 ** Voraussetzung für Experimentalpsychologisches Praktikum für Fortgeschrittene ist das Experimentalpsychologische Praktikum für Anfänger
 Anmerkung:
 Vorlesungen können auch im Jahresturnus angeboten werden.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten. Die Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des ersten Fachsemesters,
- vor der Wahl von Schwerpunkten,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan,
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in Lehrveranstaltungen,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.3 Orientierungsveranstaltung

Zu Beginn jeden Semesters wird für die Studienanfänger eine Orientierungsveranstaltung durchgeführt. Zusätzlich findet nach Möglichkeit ein von der studentischen Fachschaft organisiertes semesterbegleitendes Tutorium statt.

1.4 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellen die am Diplomstudiengang Psychologie beteiligten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. Es enthält auch Angaben darüber, welche Voraussetzungen entsprechend der Studienordnung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen gefordert oder erwünscht sind, ob in den betreffenden Lehrveranstaltungen Leistungsbescheinigungen ausgestellt werden und — falls ja — welche Leistungen für den Erwerb des Scheines erbracht werden müssen sowie welchem Studienfach der Schein zuzuordnen ist. Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (gegen Ende des vorherigen Semesters) vorliegen.

2. Evaluation der Lehre

Der Fachbereich Psychologie bemüht sich, in regelmäßigen Abständen Evaluationen der Lehre im Diplomstudiengang Psychologie durchzuführen.

3. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**3.1 Grundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Psychologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 5. Februar 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

3.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für Psychologinnen/Psychologen vom 15. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Psychologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten im Rahmen der Prüfungsordnung. Der Fachbereich Medizin, der Lehrleistungen im Rahmen dieser Studienordnung anbietet, hat den entsprechenden Regelungen am 4. Dezember 1997 zugestimmt.

4. Schlußbestimmungen**4.1 Überprüfung der Studienordnung**

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

4.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus am Anschlagbrett des Dekanats und im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 7. Januar 1998

Prof. Dr. W. Bauer
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

340

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

Richtlinien über die Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum

1. Förderungsziel

- 1.1** Das Land Hessen fördert den Bau oder Ersterwerb von selbstgenutztem Wohnraum zum generationenverbundenen Wohnen und zur Wohneigentumsbildung von Familien im Rahmen der „Vereinbarten Förderung“ nach § 88 d des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG). Der Erwerb bereits vorhandenen Wohnraums ist nicht förderungsfähig. Der Bund ist an der Förderung finanziell beteiligt.
- 1.2** Nach diesen Richtlinien bereitgestellte Mittel gelten nicht als öffentliche Mittel im Sinne des § 6 II. WoBauG. Die danach geförderten Wohnungen unterliegen daher nicht den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes.

2. Förderungsfähiger Wohnraum

- 2.1** Förderungsfähig ist nur Wohnraum,
— der zur dauernden Wohnraumversorgung rechtlich und tatsächlich geeignet ist und
— der kosten- und flächensparend erstellt wird.
Es werden nur baulich abgeschlossene Wohnungen gefördert.

2.2 Gefördert wird der Bau oder Ersterwerb von

- a) Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen (förderungsfähig sind aber nur höchstens zwei Wohnungen — siehe Nr. 7 —), die zur Nutzung durch die Bauherrschaft und zur Nutzung durch Angehörige bestimmt sind (generationenverbundenes Wohnen),
- b) Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen oder einer eigen genutzten Eigentumswohnung zur Wohneigentumsbildung von Familien.

Der Ausbau und die Erweiterung bestehender selbstgenutzter Ein- und Zweifamilienhäuser um eine weitere Wohnung, die im Rahmen des generationenverbundenen Wohnens zur Nutzung durch Angehörige bestimmt ist, können ebenfalls gefördert werden, wenn die Baumaßnahme aufgrund ihres Bauaufwands mit einem Neubau vergleichbar ist und wenn eine vollständige Wohnung entsteht. Die Erweiterung einer Wohnung, ohne daß eine zusätzliche Wohnung entsteht, wird nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert.

Der Erwerb eines zur Selbstnutzung bestimmten eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts nach § 31 des Wohnungseigentumsgesetzes ist dem Erwerb einer Eigentumswohnung gleichgestellt, sofern das Dauerwohnrecht nach einem vom Land Hessen vorgegebenen Vertragsmuster vereinbart ist.